Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6071

12. 12. 89

Sachgebiet 1101

Antrag

der Abgeordneten Porzner, Wiefelspütz und der Fraktion der SPD

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

In die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird nach § 86 folgender § 86a – Sondersitzungen eingefügt:

„§ 86a
Sondersitzungen

(1) Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bundestages, die gemäß § 21 Abs. 2 die Einberufung des Bundestages verlangt haben, müssen auf die Tagesordnung der verlangten Sitzung gesetzt und beraten werden.

(2) Anträge von Mitgliedern des Bundestages, die zur Tagesordnung der verlangten Sitzung oder zu den Anträgen gemäß Absatz 1 in unmittelbarem Sachzusammenhang stehen oder Änderungsanträge darstellen, sind in der verlangten Sitzung des Bundestages zusammen mit den Anträgen gemäß Absatz 1 zu beraten.

(3) Anträge gemäß Absatz 1 können bis spätestens 18.00 Uhr des Vortages vor der verlangten Sitzung des Bundestages eingebracht werden, Anträge und Änderungsanträge gemäß Absatz 2 bis zur Feststellung der Tagesordnung der verlangten Sitzung.

(4) Ein Antrag nach Absatz 1 kann an einen Ausschuß nur überwiesen werden, wenn die Antragsteller nicht widersprechen. Auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden 5 vom Hundert der Mitglieder des Bundestages ist die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag zu verschieben."

Bonn, den 12. Dezember 1989

Porzner
Wiefelspütz
Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333